

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 27.08.1921

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 27. August 1921.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1921, betreffend die Staatsprüfung der mittleren Techniker.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Staatsprüfung der mittleren Techniker.

Oldenburg, den 19. August 1921.

Staatsprüfung der mittleren Techniker.

§ 1.

Zur Ausbildung für den mittleren technischen Außen- und Innendienst bei oldenburgischen Baubehörden werden in Zukunft nur Techniker zugelassen, die nach Besuch einer Volks- oder Mittelschule

1. die Gesellenprüfung eines Bauhandwerks,
 2. die Reifeprüfung einer staatlich anerkannten technischen Fachschule einschließlich Baugewerk- oder Wiesenbauschule
- abgelegt haben.



Die Ausbildungszeit im Staatsdienst wird auf drei Jahre bemessen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Anwärter den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung stellen, die vor einer vom Staatsministerium zu ernennenden Prüfungskommission abzulegen ist.

§ 2.

Übergangsbestimmungen.

1. Für die im oldenburgischen Staatsdienst als Zivilstaatsdiener angestellten mittleren Techniker, die im Besitze des Reifezeugnisses einer staatlich anerkannten technischen Fachschule, einschließlich einer Baugewerk- oder Wiesenbauschule sind, bleibt, soweit nicht im einzelnen Falle eine Ausnahme gemacht wird, die Beförderung in höhere Besoldungsgruppen davon abhängig, daß sie vor der Prüfungskommission die Staatsprüfung nachträglich ablegen.

2. Die im oldenburgischen Staatsdienst beschäftigten mittleren Techniker, die im Besitze des Reifezeugnisses einer staatlich anerkannten technischen Fachschule einschließlich einer Baugewerk- oder Wiesenbauschule sind, können sich, nachdem sie drei Jahre ununterbrochen im Oldenburgischen Staatsdienst beschäftigt gewesen sind, vor der Prüfungskommission der Staatsprüfung unterwerfen.

§ 3.

Die Zulassung zu der Prüfung.

Gesuche um die Zulassung zu der Prüfung sind durch Vermittlung der Dienststelle, bei der der Anwärter beschäftigt ist, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten und von diesem dem Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen. Nach der Zulassung zur Prüfung hat der Anwärter eine Prüfungsgebühr von 30 Mark zu entrichten, die im Verwaltungswege eingezogen wird.



§ 4.

Die Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission wird vom Staatsministerium ernannt. Sie besteht

I. für die Tiefbauabteilung aus:

1. einem höheren Tiefbaubeamten,
2. einem höheren Verwaltungsbeamten,
3. einem mittleren Techniker der Tiefbauverwaltung.

II. für die Hochbauverwaltung aus:

1. einem höheren Hochbaubeamten,
2. einem höheren Verwaltungsbeamten,
3. einem mittleren Techniker der Hochbauverwaltung.

Den Vorsitz führt jeweils der Dienstältere der unter 1 und 2 genannten Mitglieder.

§ 5.

Die Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

A. Schriftliche Prüfung.

Die Arbeiten zur schriftlichen Prüfung sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 6 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

Geeignete Prüfungsaufgaben sind

a) für das Tiefbaufach:

Aufstellung von Entwürfen zu Wasser- und Straßenbauwerken kleineren Umfangs, z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschälungen in Holz und Stein, Schlingen, Pachtwerken, Deichanlagen, Arbeiterbaracken,



Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulierungen und Straßenanlagen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,
 Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,
 einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,
 angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialberechnungen zu speziellen Kostenanschlägen oder entsprechende Teile derselben,
 Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Teile derselben und dergleichen,
 für Meliorationstechniker außerdem Entwürfe zu Ent- und Bewässerungsanlagen, Rieselfeldern, Drainagen, Fischteichen, Fischpflanzanlagen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen;

b) für das Hochbaufach:

Aufstellung von Entwurfskizzen für Gebäude kleineren Umfanges, z. B. Landschulgebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäuser für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen usw.) für Domänen, Förstereien, Schulettablissements und dergleichen,
 Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,
 einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,
 angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialberechnungen zu speziellen Kostenanschlägen,
 Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten



des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Verfügungen usw.).

B. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesamte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

a) im Tiefbaufach:

die einfacheren Fundierungen, Pfahlroste einschließlich der Fangedämme, Betonfundierung, Spundwände, die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge, Gerüste, allgemeine Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Kraftmaschinen, Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupierungen usw. in ihrer Anordnung und Ausführung im Stein- und Maschinenbau, Pflanzungen;

Erdarbeiten:

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen;

Wegebefestigungen, Arbeitseisenbahnen:

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Betonbereitung, Kenntnis der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien, Beantwortung von Erinnerungen im Revisionsverfahren, für Meliorationstechniker außerdem Bodenkenntnis, Kulturarten, Eigenschaften des Wassers, Bodenbewässerung, Wasserbeschaffung, Bewässerungs- und Entwässerungssysteme, spezielle Entwässerung von Grundstücken und



Ortschaften, Kenntnis der wichtigen Kulturpflanzen, Düngungsarten, Fischnahrung, Plankton und dergleichen;

b) im Hochbaufach:

die üblichen Grundrissanordnungen und den konstruktiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfanges,
Darstellung einfacher Einzelkonstruktionen, allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken und Dachkonstruktionen, Rüstungen,
Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel und Betonbereitung, Kenntnis der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,
Beantwortung von Erinnerungen im Revisionsverfahren.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: Eine genauere Kenntnis der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Deich-, Wege- und Wasserordnung, Kenntnis der Stempelgesetzgebung, sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher usw. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Überblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntnis derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften usw. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

§ 6.

Prüfungsergebnis.

Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis dem Geprüften mündlich eröffnet. Außerdem erhält er später



ein von der Prüfungskommission vollzogenes Prüfungszeugnis.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung einer Zivilstaatsdienerstelle im mittleren technischen Außen- und Innendienst erworben.

Die Verleihung einer solchen Stelle erfolgt durch das Staatsministerium.

Oldenburg, den 19. August 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Dr. Kabeling.



